

## M E R K B L A T T

# **Sicherheit, Brand- und Gefahrenschutz bei Festen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen im Freien in der Großen Kreisstadt Radolfzell**

## **1. Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr, Fluchtwege**

### **1.1. Freihaltung Zufahrten und Flächen**

Die bau- und / oder ordnungsrechtlich festgelegten Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Zugänge) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig frei zu halten. Gleiches gilt für die eventuell zusätzlich veranstaltungsbezogen festgelegten und in den Lageplänen des Veranstalters eingezeichneten Flächen.

In Anlage 1 sind die Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen im Bereich der Altstadt dargestellt.

Die jederzeitige Freihaltung der Flächen obliegt dem Veranstalter. Dies gilt ebenfalls und insbesondere während der Auf- und Abbauphasen der Veranstaltung. Fahrzeuge, die zum Auf- und Abbau bzw. zur Andienung der Veranstaltung eingesetzt werden, dürfen nur während des unmittelbaren Be- und Entladevorgangs abgestellt werden. Der Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges muss sich währenddessen unmittelbar beim Fahrzeug aufhalten und dieses im Einsatzfall sofort entfernen können!

### **1.2. Zu- und Durchfahrten**

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten, Überbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige, mindestens 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer, Schirme, Stehtische, Abfallbehälter etc. nicht eingeschränkt werden.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 4,00 m betragen. Die entsprechende Mindesthöhe auf öffentlichen Fahrstraßen von 4,50 m bleibt hiervon unberührt.

### **1.3. Kurven in Zu- und Durchfahrten**

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten müssen breiter als der geradlinige Verlauf sein. Die erforderliche Breite ist abhängig vom Außenradius der Kurve (Tabelle 1). Vor und nach der Kurve sind die Übergangsbereiche mindestens 11 m lang auszubilden (Bild 1).

Außenradius der Kurve	Mindestbreite
10,5 bis 12 m	5,0 m
über 12 bis 15 m	4,5 m
über 15 bis 20 m	4,0 m

Tabelle 1

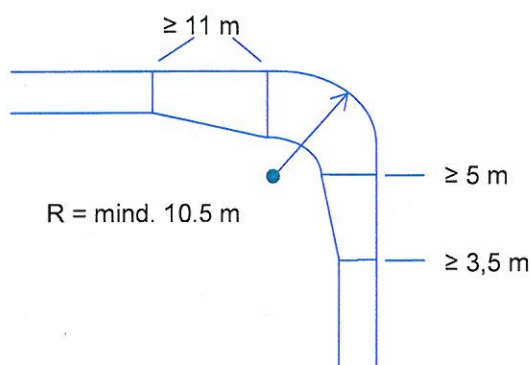


Bild 1

#### 1.4. Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Haltverbot) nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde zu verwenden.

#### 1.5. Schranken, Sperrpfosten

Im Zuge der Feuerwehzufahrten vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) öffnen lassen.

Absperrketten und Vorhängeschlösser mit einer jeweils maximalen Materialstärke bis 6 mm, können im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung hierfür ist erforderlich.

#### 1.6. Fluchtwege

Fluchtwege sind ausreichend und in entsprechend angepasster Größe gut sichtbar mit den Symbolen nach DIN 67510 zu kennzeichnen. Für ausreichende Erkennbarkeit bei Nacht ist entsprechende Beleuchtung vorzusehen. Fluchtwege sind, sofern nicht durch die öffentliche Straßenbeleuchtung gegeben, zu beleuchten.

## **2. Abstände, Freihaltung von Notausgängen angrenzender Gebäude/Anlagen, Schutzstreifen**

### **2.1. Sicherheitsabstände**

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,00 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Fenster feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände oder Dächer feuerhemmend F 30-A verkleiden) durchzuführen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung (Einzelfallgenehmigung erforderlich) sind beispielsweise:

- Stände mit geringen Brandlasten/geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B1 und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall (B1 Qualität)
- Marktschirme und Stehtische

### **2.2. Freihaltung von Notausgängen angrenzender Gebäude / Anlagen**

Notausgänge von Gebäuden, unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume), und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

### **2.3. Schutzstreifen**

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen usw. sind in Abständen von 40,00 m Schutzstreifen von 5,00 m Breite ständig freizuhalten.

### **2.4. Abstände bei fliegenden Bauten**

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der Genehmigungsbehörde und der Feuerwehr abzustimmen.

## **3. Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen, Erste Hilfe**

### **3.1. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich bzw. sichtbar sein.

### **3.2. Behelfsmäßige Verlegung von Leitungen**

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Verkehrs- und Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem abzudecken und entsprechend der Sicherheitsvorschriften zu kennzeichnen. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,00 m, über Fahrbahnen eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m einzuhalten.

### **3.3. Elektrische Einrichtungen**

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer hierfür zugelassenen Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde bei der Abnahme des Veranstaltungsgeländes / Standes etc. vorzulegen.

Verlängerungsleitungen müssen für den Außenbereich geeignet / zugelassen sein. Kabeltrommeln müssen bei Verwendung grundsätzlich vollständig abgewickelt werden. Verlängerungsleitungen und deren Bestandteile dürfen keinerlei Beschädigungen aufweisen.

Das Hintereinanderschalten von Mehrfachsteckdosenleisten ist nicht erlaubt!

### **3.4. Aufstellung elektrischer Heizgeräte**

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten wird. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

### **3.5. Feuerlöschgeräte**

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich eine Löschdecke und ein Fettbrandlöscher vorzuhalten.

Sämtliche Löschgeräte sind in betriebsbereitem Zustand, mit aktueller Prüfplakette versehen, gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Bei Bedarf sind entsprechende Hinweiskennzeichen anzubringen.

Das Personal muss im Umgang mit den vorhandenen Löschgeräten unterwiesen sein.

### **3.6. Erste Hilfe**

Jeder Stand-, Buden-, Zeltbetreiber etc. hat einen Erste-Hilfe-Kasten, versehen mit gültiger Prüfplakette, vorzuhalten und ist zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen verpflichtet.

## **4. Flüssiggase, Druckgasflaschen und Feuerstätten**

### **4.1. Flüssiggase**

Die Verwendung von Flüssiggas ist im Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen in der Großen Kreisstadt Radolfzell“ geregelt. Dieses Merkblatt ist vollumfänglich zu beachten.

## **4.2. Feuerstätten**

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht zulässig! Holz- oder Kohlefeuer in geschlossenen, gemauerten Öfen gelten hierbei nicht als offenes Feuer. Der Betrieb muss jedoch nach der Bedienungsanleitung des Herstellers und den dort gemachten Sicherheitsbestimmungen erfolgen sowie die Abwärme- und Abgasabzugseinrichtungen intakt und funktionsfähig sein. Diese Öfen dürfen nicht in einem Stand, Bude, Zelt etc. betrieben werden sondern allenfalls im Freien oder unter einem Vordach.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

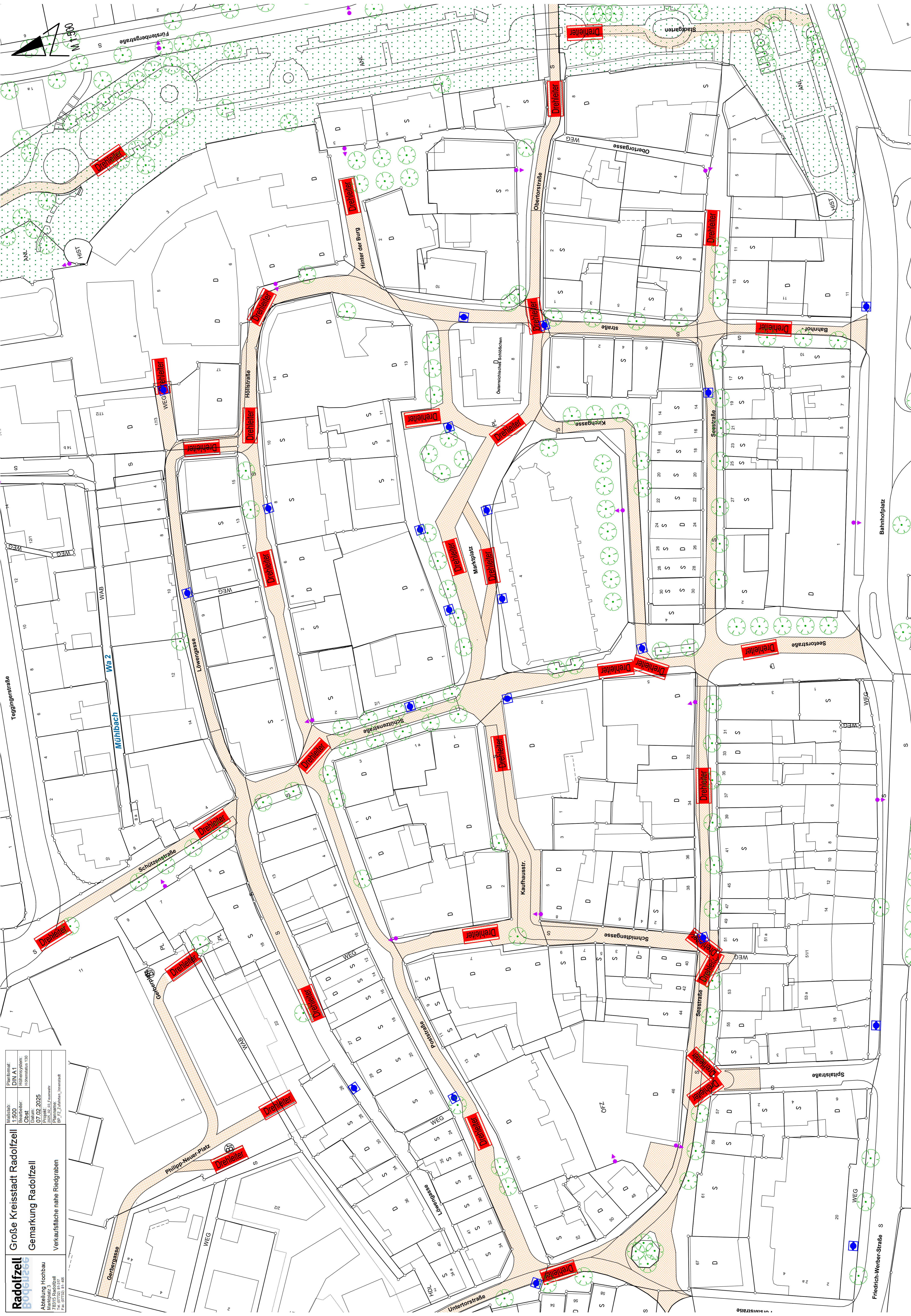
Abgasabzugsrohre sind mit mindestens 0,50 m Sicherheitsabstand durch brennbare Bauteile (Wände, Dächer, Vorzelte, etc.) hindurch zu führen oder geeignete Wärmedämmmaßnahmen vorzusehen.

Offenes Feuer für zirkensische und Brauchtumsvorführungen kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag mit entsprechenden Auflagen genehmigt werden, wenn wegen des Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

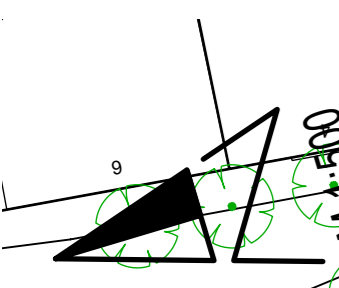
## **5. Abfallstoffe**

### **5.1. Lagerung Abfallstoffe**

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände, Buden, Zelte, usw. nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Unter anderem sind in dem Konzept Ausführungen bezüglich der geplanten Zwischenlagerung und Beseitigung (Verwendung geschlossener, nicht brennbare Abfallbehälter, Presscontainer, regelmäßige, zeitnahe / bedarfsorientierte Leerung / Abfuhr, ..... ) zu machen. Abfalleimer in Zelten, an Buden, Ständen usw. dürfen ausschließlich nur aus nichtbrennbarem Material bestehen.



<b>Radolfzell</b> <b>Bohrgasse</b> Abteilung Hochbau 78154 Radolfzell Tel. 077328 81-337 Fax 077328 81-446	Projekt: Bohrgasse	Maßstab: 1:500	Planformat: DIN A1
	Datum: 07.02.2025	Entwurf: H. Wenzel	Genehmigt: H. Wenzel
Verkaufsfäche nahe Riedgraben			



## **Merkblatt für den Umgang mit Lebensmitteln bei Veranstaltungen**

Sehr geehrter Veranstalter/Standbetreiber(in), die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen die Einhaltung der wesentlichsten hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften ermöglichen:

### **1. Anforderungen an die Standbeschaffenheit**

- Nach drei Seiten sowie oben fest umschlossen (z.B. Partyzelt mit Seitenwänden; keine Schirme)\*
- Befestigter Boden (Holz, Kunststoff, gekehrter Asphalt)
- Handwaschgelegenheit mit
  - fließend warmem\* Wasser (z. B. heizbarer Glühweinkessel mit Hahn)
  - Flüssigseife und Einmalhandtücher oder Küchenrolle.
- Verschließbares Behältnis für Abwasser oder Schlauchanschluss zur Abwasserableitung in die Kanalisation.
- Hygienische Geschirrspülmöglichkeiten, sofern keine zentrale Geschirrspülmöglichkeit bereitsteht.
- Blende zur Abschirmung und zum Schutz der offenen Lebensmittel (z. B. auch Klarsichthauben für Kuchen und Backwaren) oder Mindestabstand zum Kunden von 150 cm. Das Berühren, Beniessen oder Anhusten der Lebensmittel durch Kunden darf nicht möglich sein!
- Bereitstellung von verschließbaren Abfallbehältern.

### **2. Anforderungen an Lebensmittel**

- Lebensmittel, auch in Behältnissen, nicht auf den Fußboden stellen.
- Hamburger, Frikadellen, Bratwürste, Cevapcici, Kebab, Fleischspieße u. ä. nur durch erhitzt (also nicht roh) zum sofortigen Verzehr abgeben.
- Das Stecken von Fleischspießen, Ausformen und Würzen von Hackfleisch zu Cevapcici, Frikadellen etc. am Stand ist verboten.
- Empfindliche, leicht verderbliche und kühlpflichtige Lebensmittel bei + 4° C bis höchstens + 7° C (siehe Hinweise auf den Verpackungen) lagern; die Temperatur ist zu überwachen. Auch beim Transport ist die Kühlkette nicht zu unterbrechen.

### **3. Anforderungen an das Personal**

- Persönliche Körperhygiene, Händereinigung.
- Hygienische Arbeitskleidung, keine Beschäftigung beim Vorliegen ansteckender Krankheiten
- Bereitstellung hygienisch einwandfreier sanitärer Anlagen.

#### **4. Sonstiges**

- Sicht- und lesbares Namensschild (Vor- und Zuname) des Betreibers.
- Preisverzeichnis aller angebotenen Speisen/Getränken/Waren.
- Hinweise auf deklarationspflichtige Zusatzstoffe in Speisen/Getränken.
- Prüf- und Reinigungsnachweis von Getränkeschankanlagen.

#### **5. Weitere Informationen**

- erhalten Sie bei uns telefonisch oder persönlich,
- oder im „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“, [www.cvua-freiburg.de](http://www.cvua-freiburg.de), unter Infos und Service, Downloads.

#### **6. Bitte beachten Sie**

- dass Sie bei Nichtbeachtung der Vorschriften mit einem Verbot der Abgabe von Lebensmitteln oder mit der Schließung Ihres Standes rechnen müssen. Im Einzelfall können Sie auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen

\*kann bei der Abgabe von verpackten oder nicht verderblichen Lebensmittel entfallen

#### **Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Landratsamt Konstanz  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Otto-Blesch-Str. 51  
78315 Radolfzell

Tel. 07531/800 - 2010  
Fax: 07531/800 - 2029  
E-mail: [veterinaeramt@LRAKN.de](mailto:veterinaeramt@LRAKN.de)  
Internet: [www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de)

## M E R K B L A T T

# Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen in der Großen Kreisstadt Radolfzell

### Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

#### 1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die nachfolgend aufgeführten besonderen Anforderungen.
- 1.2 Der Abstand von Flüssiggasflaschen zu Wärmequellen (z.B. Heizgeräte, Feuerstätten, Gasherde/-grill) muss mindestens 0,5 m betragen.
- 1.3 **In Ständen** dürfen **maximal 2** gegen Umfallen gesicherte **14 kg-Flaschen** eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nicht brennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.4 Innerhalb eines Bereiches von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände, mit Ausnahme der Standkonstruktion, befinden.
- 1.5 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.6 Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflasche**, umfassen. Im Ausnahmefall sind auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Genehmigung bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen, einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen, zulässig.
- 1.7 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen gestützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.8 Anschlussschläuche dürfen maximal 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.

- 1.9 Es dürfen nur zugelassene Schläuche, Durchmesser 8 mm, nach EN 559/DG3612 (-30° C) mit Schraubanschlüssen  $\frac{1}{4}$ " R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.10 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken, **zwingend bei mehr als zwei Gasflaschen**, ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage, einschließlich der Verbrauchsgeräte, sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

## 2. Betrieb der Flüssiggasanlage

- 2.1 Während des Betriebes / der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.
- 2.2 Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.3 **Gasheizungen** jeglicher Art, einschließlich Gasheizlaternen, sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich **nicht erlaubt**.
- 2.4 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.5 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Die Bedienungsanleitungen sind vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.6 Die Standsicherheit von Flüssiggasanlagen muss gewährleistet sein.
- 2.7 Die Flüssiggasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung vertraut sind und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen worden sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Ein entsprechender, aktueller Unterweisungsnachweis ist vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Im Weiteren wird in diesem Zusammenhang auch auf das Merkblatt zur Schadenverhütung „Umgang mit Flüssiggasflaschen“ der VdS Schadenverhütung GmbH herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., hingewiesen.
- 2.8 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.9 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

- 2.10 Vereisungen an Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.11 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist der Anschlussbereich (Verschraubung) mit einem Lecksuchspray auf Undichtigkeiten zu überprüfen.

### 3. Mindestausstattung mit Löschgeräten bei der Verwendung von Gas

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens folgende Löschgeräte vorzuhalten.

Bei Zubereitung von warmen Speisen (Grill, Rost, ..... ) und / oder Getränken	Ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Fritteusen	Ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten, eine Löschdecke und ein Fettbrandlöscher

Sämtliche Löschgeräte sind in betriebsbereitem Zustand, mit aktueller Prüfplakette versehen, gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Bei Bedarf sind entsprechende Hinweiskennzeichen anzubringen.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u.a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, technische Regeln Druckbehälter (TRB) insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; technische Regeln Druckgase (TRG) insbesondere TRG 280; technische Regeln Flüssiggas (TRF); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

Der Betreiber der Flüssiggasanlage ist verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Auflagen.

